

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg erteilt
der

Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH – Antragstellerin –

folgenden

Bescheid E 04/2021

A. Entscheidung

1. Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt der Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE) die spezifische Freigabe nach § 33 der Strahlenschutzverordnung (StrlSchV) in Verbindung mit § 36 Abs. 1 Nr. 6 StrlSchV für die Wastebrücke zum Abriss unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheids.

B. Unterlagen

Diesem Bescheid liegen folgende Unterlagen zugrunde:

- Antrag der KTE vom 12.05.2021
- Schreiben der KTE vom 02.08.2021 mit revidierter Freigabevorschrift Nr. 01/2021 und revidiertem Messprogramm 01/2021
- Gutachten der TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET) vom 31.08.2021, MAN-ETS3-21-0423
- Gutachten der TÜV SÜD Energietechnik GmbH Baden-Württemberg (TÜV SÜD ET) vom 30.09.2021, MAN-ETS3-21-0473

C. Nebenbestimmungen

Der Bescheid wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:

1. Der Abriss der Wastebrücke hat längstens 2 Jahre nach der Feststellung der Übereinstimmung mit diesem Bescheid zu beginnen. Ist dieser Zeitraum abgelaufen, ist dem UM nachzuweisen, dass die Messungen, die Basis der Chargenanmeldung waren, weiterhin dem untergesetzlichen Regelwerk entsprechen, die Freigabewerte weiterhin eingehalten sind und eine Rekontamination der Wastebrücke seit der Feststellung der Übereinstimmung mit diesem Bescheid ausgeschlossen werden kann. Der Abriss der Wastebrücke darf nach Ablauf des genannten Zeitraums nur nach Zustimmung des UM begonnen werden. Der weitere Abriss hat unverzüglich zu erfolgen.
2. Der Beginn und der Abschluss des Abrisses der Wastebrücke oder die Abgabe an eine Entsorgungsanlage, die Gebäudeteile zu Bauschutt verarbeitet und als solchen weiterverwendet, ist dem UM innerhalb einer Woche mitzuteilen.

3. Die jährlichen Mitteilungen nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV an das UM haben unter Bezugnahme auf diesen Bescheid jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen.
4. Dieser Bescheid wird gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2 StrlSchV unter dem Vorbehalt eines Widerrufs der Freigabe sowie dem Vorbehalt einer nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage erteilt. Der Widerruf kann insbesondere erfolgen, wenn aufgrund neuer Erkenntnisse begründete Zweifel an der Einhaltung des Dosiskriteriums bestehen, wenn der Abriss nicht ordnungsgemäß oder rechtzeitig erfolgt oder wenn sich die gesetzlichen Voraussetzungen der Freigabe von Gebäuden, Räumen, Raumteilen und Bauteilen zum Abriss ändern.

D. Kosten

Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von Euro 3.500,- festgesetzt.

Die Antragstellerin hat die Verfahrensauslagen zu erstatten.

E. Gründe

1. Mit Schreiben vom 12.05.2021 hat die Antragstellerin beim UM gemäß § 32 StrlSchV einen Antrag zur Freigabe der Wastebrücke zum Abriss nach § 33 StrlSchV i. V. m. § 36 Abs. 1 Nr. 6 StrlSchV auf Grundlage des Bescheids E 02/2005 gestellt und die Freigabevorschrift Nr. 01/2021 „Freigabevorschrift für die Wastebrücke, 27. Stilllegungsgenehmigung“ vom 30.04.2021 und das Messprogramm 01/2021 „Messprogramm für die Wastebrücke“ vom 30.04.2021 eingereicht. Da der Bescheid E 02/2005 nur das Verfahren zur Erfüllung der zu stellenden Anforderungen festschreibt, ist für die Freigabe der Wastebrücke zum Abriss ein separater Bescheid zu erteilen. Die Festlegungen des Bescheids E 02/2005

zur Freigabe von Gebäuden zum Abriss sind in das Betriebshandbuch (BHB) der Wiederaufbereitungsanlage Karlsruhe (WAK) Teil 1 Kapitel 1.10 Anlage 5 überführt worden. Der Abriss der Wastebrücke ist mit der 27. Stilllegungsgenehmigung „Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau der Wiederaufbereitungsanlage Karlsruhe (WAK): „Teilrückbau der Wastebrücke““ genehmigt worden. Mit Schreiben vom 03.08.2021 hat die KTE die revidierte Freigabevorschrift Nr. 01/2021 vom 28.07.2021 und das revidierte Messprogramm 01/2021 vom 28.07.2021 vorgelegt.

Auf der Grundlage des bestehenden Rahmenvertrags hat das UM mit der Beauftragung vom 26.05.2021 die TÜV SÜD ET als Sachverständige nach § 20 des Atomgesetzes (AtG) in Verbindung mit § 179 Abs. 1 Nr. 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG) zugezogen und damit beauftragt zu prüfen, ob das Freigabeverfahren und die Messverfahren sowie die Freigabevorschrift Nr. 01/2021 und das Messprogramm Nr. 01/2021 geeignet und ausreichend sind, um nachzuweisen, dass die Festlegungen gemäß § 36 StrlSchV und damit das Dosiskriterium für die Freigabe der Wastebrücke zum Abriss eingehalten werden. Weiterhin wurde die TÜV SÜD ET damit beauftragt, die Einhaltung der Freigabewerte durch Kontrollmessungen zu überprüfen.

Die TÜV SÜD ET kommt in ihrem Gutachten vom 31.08.2021 zu dem Ergebnis, dass die gemäß des BHB der WAK Teil 1.10 Anlage 5 zu erstellenden Unterlagen im erforderlichen Umfang erstellt wurden und dass die Freigabevorschrift Nr. 01/2021 und das Messprogramm 01/2021 geeignet und ausreichend sind zur Erfüllung der Vorgaben des BHB der WAK Teil 1.10 Anlage 5 und damit des Freigabebescheids E 02/2005. Weiterhin sind die Freigabevorschrift Nr. 01/2021 und das Messprogramm Nr. 01/2021 geeignet und ausreichend, um nachzuweisen, dass die Festlegungen gemäß § 36 StrlSchV und damit das Dosiskriterium für die Freigabe der Wastebrücke zum Abriss eingehalten werden. In ihrem Gutachten vom 30.09.2021 stellt die TÜV SÜD ET zudem fest, dass die Dokumentation ausreichend und vollständig ist, dass die abgeleiteten Freigabewerte eingehalten wurden, dass die Vorgaben gemäß WAK BHB Teil 1 Kap. 1.10 Anlage 5, gemäß der Freigabevorschrift Nr. 01/2021 und gemäß des Messprogramms 01/2021 eingehalten sind sowie dass es im Rahmen der Kontrollen keine Abweichungen, insbesondere gegenüber den Freigabewerten, dem Freigabeverfahren oder den Regelungen der Freigabevorschrift oder des Messprogramms gab.

Dieser Bescheid beruht auf § 33 Abs. 1 StrlSchV. Danach erteilt die zuständige Behörde auf Antrag schriftlich die Freigabe, wenn das Dosiskriterium der Freigabe nach § 31 Abs. 2 StrlSchV eingehalten ist und damit für Einzelpersonen der Bevölkerung durch die freizugebenden Stoffe und Gegenstände nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann.

Von der KTE wurde nachgewiesen, dass die Freigabewerte der Anlage 4 Tabelle 1 Spalte 13 StrlSchV gemäß § 36 Abs. 1 Nr. 6 StrlSchV und das Verfahren zum Nachweis der Einhaltung dieser Freigabewerte entsprechend den Festlegungen der Anlage 8 Teil A Nr. 1 und Teil D StrlSchV eingehalten wurden. Die TÜV SÜD ET hat dies mit den Gutachten vom 31.08.2021, MAN-ETS3-21-0423, und vom 30.09.2021, MAN-ETS3-21-0473, bestätigt. Basierend darauf geht das UM davon aus, dass für Einzelpersonen der Bevölkerung nur eine effektive Dosis im Bereich von 10 Mikrosievert im Kalenderjahr auftreten kann. Die Freigabe kann somit erteilt werden.

2. Gemäß Nebenbestimmung 1 muss der Abriss der Wastebrücke längstens 2 Jahre nach der Feststellung der Übereinstimmung mit diesem Bescheid beginnen. Hierdurch wird gewährleistet, dass das Dosiskriterium auch zum Zeitpunkt des Abrisses des Gebäudes, Raumes, Raumteils oder Bauteils eingehalten ist. Die Betreiberin kann einen Abriss auch nach dem genannten Zeitraum beginnen. In diesem Fall muss sie nachweisen, dass die Messungen, die Basis dieses Bescheids waren, weiterhin dem gesetzlichen und untergesetzlichen Regelwerk entsprechen, die Freigabewerte weiterhin eingehalten werden und eine Rekontamination des Gebäudes, Raumes, Raumteils oder Bauteils ausgeschlossen werden kann. Der Abriss darf in diesem Fall erst nach der Zustimmung des UM beginnen, wodurch gewährleistet ist, dass auch nach diesem Zeitraum das Dosiskriterium der Freigabe eingehalten wird. Des Weiteren stellt die Nebenbestimmung sicher, dass der Abriss rasch erfolgt.
3. Gemäß Nebenbestimmung 2 ist der Beginn des Abrisses und der vollständige Abriss der Wastebrücke dem UM innerhalb einer Woche mitzuteilen. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass das UM die Einhaltung des in Nebenbestimmung 1 genannten Zeitraums überwachen und eine Wieder- und Weiterverwendung des Gebäudes ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird mit der Nebenbestimmung geregelt, dass im Falle einzelner Gebäudeteile die Abgabe an eine Entsorgungsanlage, die die Gebäudeteile zu Bauschutt verarbeitet und als

solchen weiterverwendet, dem UM ebenfalls innerhalb einer Woche mitzuteilen ist. Auf diese Weise kann eine Nachnutzung der Gebäudeteile ausgeschlossen werden. Insgesamt dient die Nebenbestimmung 2 somit der Überwachung der Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe.

4. Gemäß Nebenbestimmung 3 hat die jährliche Mitteilung nach § 86 Abs. 1 Nr. 2 StrlSchV an das UM unter Bezugnahme auf diesen Bescheid jeweils bis spätestens zum 30. April des Folgejahres zu erfolgen. Dies ermöglicht eine Überprüfung kurz nach der Feststellung der Übereinstimmung mit dem Freigabebescheid.
5. Gemäß Nebenbestimmung 4 behält sich das UM gemäß § 33 Abs. 4 Satz 2 StrlSchV einen Widerruf der Freigabe vor. Das bedeutet, dass im Falle eines Widerrufs der Freigabe ein Abriss nicht erfolgen darf, oder zu einem Zeitpunkt, an dem sich das freigegebene Material nicht mehr auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin befindet, das freigegebene Material wieder auf das Betriebsgelände zu verbringen ist. Aufgrund eines Widerrufs verliert das freigegebene Material die Eigenschaft, als nicht radioaktiver Stoff verwendet zu werden. Zudem behält sich das UM die nachträgliche Aufnahme, Änderung und Ergänzung einer Auflage gemäß § 33 Abs. 4 StrlSchV vor, wodurch die Einhaltung des Dosiskriteriums der Freigabe auch in Zukunft im Falle von sich ändernden Voraussetzungen und Erkenntnissen gewährleistet werden kann.
6. Die Nebenbestimmungen in Abschnitt C dieses Bescheids beruhen auf § 33 Abs. 4 StrlSchV i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 2 AtG und § 36 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes. Im vorliegenden Fall sind die Nebenbestimmungen zur Erreichung der in § 1 AtG bezeichneten Zwecke, insbesondere dem Schutz von Leben, Gesundheit und Sachgütern vor der schädlichen Wirkung ionisierender Strahlen geeignet, erforderlich und angemessen.
7. Die Gebührenfestsetzung beruht auf den §§ 3, 4, 5, 7 und 12 des Landesgebührengesetzes in Verbindung mit Nr. 3.43 des Gebührenverzeichnisses als Anlage zur Gebührenverordnung UM. Die Gebühr wurde innerhalb des vorgegebenen Gebührenrahmens aufgrund des behördlichen Verwaltungsaufwandes und nach der Bedeutung und dem Nutzen für die Antragstellerin festgesetzt.

F. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich Klage beim Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg, Mannheim, erhoben werden.

G. Hinweise

1. Die Bestimmungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes sowie die auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Bestimmungen über die Vermeidung, die Verwertung und die Beseitigung von Abfällen sowie die sonstigen Maßnahmen der Abfallbewirtschaftung bleiben außerhalb der Regelungen dieses Bescheids unberührt.
2. Mit der Freigabe (d. h. der Feststellung der Übereinstimmung) eines Gebäudes, Raumes, Raumteils oder Bauteils ist zugleich die Entlassung aus der atomrechtlichen Überwachung verbunden. Die strahlenschutzrechtliche Überwachung aufgrund dieses Bescheids endet dagegen nicht mit der Feststellung der Übereinstimmung.

gez. Schönung